

S a t z u n g

über die Durchführung von Märkten in der Stadt Oberlungwitz (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) und der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oberlungwitz betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadtverwaltung bestimmt den Marktleiter.
- (3) Ab sechs Wochen vor dem Wahltag ist den zur Wahl zugelassenen Parteien, politischen Gruppierungen und Kandidaten gestattet, Wahlwerbung durchzuführen. Die sonstigen Regelungen dieser Satzung gelten in gleicher Weise. Die max. Standfläche beträgt 3 m² und ist gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 2

Marktort, Markttage, Marktzeiten

- (1) Als Marktplatz im Sinne dieser Satzung gilt der Parkplatz neben der „Löwen-Apotheke“ (Flurstück-Nr. 175/1) an der Hofer Straße.
- (2) Der Wochenmarkt wird montags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Marktzeit bis 18:00 Uhr verlängert werden.
- (3) Ist am Markttag ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Markttag ersatzlos aus.

§ 3 Marktgegenstände

- (1) Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gemüsebaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ist zulässig;
 - Produkte des Obst- und Gemüsebaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs

Als weitere Gegenstände werden folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

- getrocknete, gebackene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- und Fischwaren
 - Süßwaren
 - Spielwaren
 - Bild- und Tonträger
 - Arbeitskleidung, Textil- und Kurzwaren (keine Teppiche oder andere Fußbodenbeläge)
 - Bürsten, Holz- und Korbwaren
 - Porzellan, Keramik-, Töpfer-, Metall-, Emaille-, Kunststoff- und Glaswaren, soweit es sich um Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs handelt
 - Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel
 - Haushaltswaren (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Haushaltsgeräte und -maschinen)
 - Putz-, Wasch-, Reinigungsmittel sowie Kosmetikartikel
- (2) Der Verkauf von lebenden Tieren ist nur nach Erteilung einer gesonderten Genehmigung durch das Lebensmittel- und Veterinäramt des Landkreises Zwickau zulässig.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist. Ausgenommen hiervon sind Anbieter, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Pilzprüfung für die von ihnen angebotenen Pilzarten an einer anerkannten Pilzprüfungsstelle abgelegt haben.
- (4) Andere Waren sind vom Angebot ausgeschlossen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt Verkaufswagen, Verkaufshänger, Verkaufshütten, Verkaufsstände und Verkaufstische zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Soll die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufsfläche genutzt werden, bedarf es der besonderen Genehmigung im Rahmen der Zuweisung durch den Marktleiter.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin errichtet werden und höchstens 1,00 m nach vorn überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m aufweisen.
- (4) Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig. Als Grundfläche gilt die Zelt- oder Schirmgröße bzw. die Fläche der Verkaufseinrichtung.
- (5) Werbung, Anbringen von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktleiter.
- (2) Anbieter dürfen ihre Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilbieten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.

- (5) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen und muss spätestens ein Stunde nach Ende der Marktzeit geräumt werden.
- (6) Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Um die Vielfalt der Waren auf dem Markt gewährleisten zu können, hat derjenige Anbieter Vorrang, dessen Warenangebot noch nicht vorhanden ist. Entscheidungen darüber fällt der Marktleiter.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau muss mit Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein.
- (2) Während der Marktzeit ist das Einfahren in den Marktbereich bzw. das Abstellen von Fahrzeugen (ausgenommen Verkaufsmobile) auf dem Marktplatz unzulässig. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die Personen mit Behinderung und gleichgestellte Personen befördern.
- (3) Die Zufahrt zu den hinter dem Marktplatz gelegenen Wohn- und Geschäftshäusern muss für Rettungsfahrzeuge stets freigehalten werden.
- (4) Die Bereitstellung von Elektroenergie durch den Marktbetreiber erfolgt frühestens mit Beginn der Zuweisung der Standplätze und endet spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit.

§ 7 Elektroanschlüsse

- (1) Elektroanschlüsse werden durch die Stadt Oberlungwitz zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen ab Verteilerkasten sowie zwischen, an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (3) Die von der Verteileranlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß zu verlegen. Die Leitungen sind so zu legen, dass eine Gefährdung der Marktbesucher und Markthändler ausgeschlossen ist. Die Verantwortung hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 8 Verhalten auf Märkten

- (1) Markthändler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten und zu befolgen.

- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind für die Einhaltung eigenverantwortlich.
- (3) Jeder Markthändler hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Sachen beschädigt werden. Der Markthändler ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (4) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Marktleiter des Marktplatzes verwiesen werden.
- (5) Es ist unzulässig:
 1. Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten.
 2. Tontechnik zu benutzen.
 3. ohne besondere Genehmigung auf den Wochenmärkten zu musizieren.
 4. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angebotenen Sortiment gehören.
 5. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen; ausgenommen sind zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassene und dafür bestimmte Tiere.
 6. Hunde nicht angeleint auf dem Marktplatz mitzuführen.
 7. auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren.
 8. offenes Licht und Feuer zu verwenden.
 9. Hydranten zuzustellen.
- (6) Abs. 5 Nr. 1 - 3 findet keine Anwendung bei Spezial- und Jahrmärkten.
- (7) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberkeit auf dem Marktplatz

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Marktplatz nicht gelagert werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen,
 - a) dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 - b) dass jeder seinen Standplatz und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber hält;

- c) dass bei Schneefall und Glätte der Standplatz und die angrenzenden Gänge geräumt und mit geeignetem Material zu eigenen Lasten abgestumpft wird.
- (3) Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen auf dem Standplatz anfallenden Abfälle, sind vom Standplatzzinhaber mitzunehmen und auf eigene Rechnung zu beseitigen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Standplatzzinhaber haftet für alle Schäden, die von ihm oder in seinem Auftrag tätigen Personen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in seinem Auftrag tätigen Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Der Standplatzzinhaber stellt die Stadt Oberlungwitz von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Oberlungwitz keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursachen ein Standplatzzinhaber oder in seinem Auftrag tätige Personen einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt Oberlungwitz zu Lasten des Standplatzzinhabers den Schaden beheben lassen.
- (3) Die Stadt Oberlungwitz haftet für Schäden beim Betreiben des Marktes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten; nicht jedoch für Schäden, die durch Besucher der Märkte verursacht werden. Eine Haftung für Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Brand u. ä. wird von der Stadt Oberlungwitz nicht übernommen.
- (4) Die Haftungsregelung erfolgt vorrangig und ausschließlich nach Zivilrecht, insbesondere nach BGB.

§ 11 Gebührenregelung

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes werden von der Stadt Oberlungwitz Gebühren erhoben.
- (2) Die Kosten für den Stromverbrauch werden gesondert berechnet.
- (3) Die Höhe der Gebühren sowie die Kosten für den Stromverbrauch sind in der Marktgebührenordnung geregelt.


§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 4 Abs. 1 erlassenen Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zuwiderhandelt, soweit die Satzung über einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Demnach handelt ordnungswidrig wer entgegen
- a) § 2 außerhalb der festgesetzten Zeiten Waren verkauft oder Verkaufseinrichtungen auf den Marktplatz verbringt bzw. entfernt oder sonstige Verkaufsvorbereitungen trifft,
 - b) § 3 andere Waren anbietet oder verkauft,
 - c) § 4 Abs. 2 seine Verkaufseinrichtung außerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche aufstellt, oder so aufstellt, dass die Marktplatzoberfläche beschädigt wird,
 - d) § 4 Abs. 3 die Abmessungen der Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
 - e) § 5 Abs. 2 außerhalb des ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet,
 - f) § 5 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig belegt, austauscht oder anderen überlässt,
 - g) § 5 Abs. 5 den Standplatz mehr als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen und länger als eine Stunde nach Ende der Marktzeit noch nicht geräumt hat,
 - h) § 6 Abs. 2 den Marktplatz während der Marktzeit mit seinem Kraftfahrzeug befährt oder sein Fahrzeug während der Marktzeiten abstellt,
 - i) § 8 Abs. 2 die speziell für seinen Gewerbebetrieb geltenden Vorschriften nicht einhält,
 - j) § 8 Abs. 3 Satz 1 den Marktverkehr stört, Personen gefährdet bzw. schädigt, oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Sachen beschädigt,
 - k) § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 seiner Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen nicht nachkommt,
 - l) § 8 Abs. 4 den Anordnungen des Marktleiters nicht Folge leisten,
 - m) § 8 Abs. 5 Nr. 1 bis 9 handelt,
 - n) § 9 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle lagert,
 - o) § 9 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz und die angrenzenden Gangflächen nicht sauber hält,
 - p) § 9 Abs. 3 Verpackungsmaterial und Abfälle nicht mitnimmt und auf eigene Rechnung entsorgt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 17 Abs. 1 OWiG von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Oberlungwitz vom 27.06.2001 außer Kraft.

Oberlungwitz, den 29. Mai 2013


Schubert
Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.